



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Nchtigungen auf der Wolfratshäuser Hütte

1. Meldepflicht und Ausweis - Eintrag ins Hüttenbuch

Jeder Nchtigungsgast muss sich bei Ankunft in das Hüttenbuch eintragen. Zur leichteren Auffindung Verunglückter und Vermisster wird jedem Hüttengast empfohlen, das Ziel der Bergtour und die Handynummer im Hüttenbuch anzugeben.

2. Anspruch auf Schlafplätze

a. Bevorzugten Anspruch auf Schlafplätze

Bevorzugten Anspruch auf einen Schlafplatz vor allen Hüttengästen haben:

- Erkrankte oder Verletzte, denen der Abstieg oder der Transport ins Tal nicht zugemutet werden kann;
- Rettungsmannschaften im Dienst.

b. Hygienische Auflagen

Für alle Schlafplätze ist die Verwendung eines Hüttenschlafsacks verpflichtend vorgeschrieben.

c. Reservierungsbedingungen

1. Es dürfen Vorausbestellungen für max. 90% der Schlafplätze entgegengenommen werden. Der Pächter ist berechtigt, ausschließlich Reservierungen des über das Online-Reservierungssystem der Alpenvereinshütten (OHRS) zu akzeptieren.

2. Wird eine Reservierungsanfrage für einen Schlafplatz gestellt und von Seiten des OHRS oder des Hüttenpächters bestätigt bzw. bei kurzfristigen Buchungen ein Schlafplatz bereitgestellt, so ist ein Beherbergungsvertrag zustande gekommen. Ein rechtsverbindlicher Vertragsabschluss liegt auch bei mündlichen, insbesondere telefonischen Buchungen vor - soweit nicht ausdrücklich die Schriftform vereinbart wurde.

3. Die Pächter sind berechtigt, für die Reservierung eines Aufenthaltes auf der Hütte regelmäßig eine Anzahlung von € 20,- pro Nacht und Schlafplatz zu verlangen. Falls auf der Hütte eine besondere Veranstaltung stattfindet, kann für diesem Tag eine angemessene höhere Anzahlung eingefordert werden. Die geleistete Anzahlung wird dann vor Ort auf der Hütte mit allen angefallenen Kosten f. Nacht u. Logis verrechnet.

d. Stornobedingungen

1. Sollten nach Reservierung gemäß Abschnitt c einzelne oder alle vom Gast reservierten Schlafplätze nicht in Anspruch genommen werden, so ist der Hüttenpächter berechtigt, dafür eine Stornogebühr zu erheben. Diese bezieht sich auf die Stornierung des geplanten Aufenthaltes und ist unabhängig von einer geleisteten Anzahlung.



2. Bei Rücktritt bzw. Nichtanreise des Gastes wird folgende Stornogebühr für den zu stornierenden Aufenthalt fällig:

Bei Rücktritt ab 15 Tage vor Beginn des Aufenthaltes: 20 € pro Person und Nacht. Falls die Reservierung jedoch für eine besondere Veranstaltung gem. c.3 erfolgte, entspricht die Stornogebühr für diesen Tag der geleisteten Anzahlung.

3. Die in d2 genannte Frist errechnet sich ab dem Eingang der schriftlichen Stornierung des Gastes beim Hüttenpächter.

4. Ein kostenfreier Rücktritt wird gewährt, wenn nachweislich der Hüttenzustieg bzw. die Anreise zum Ausgangsort aufgrund höherer Gewalt (z.B. Murenabgang) nicht möglich ist. Die Pächter sind in diesem Falle umgehend zu informieren!

e. Haftung

Alle Entscheidungen betreffend Touren, Routen, Wetter- und Lawinensituation etc. liegen in der Verantwortung des Gastes. Die Haftung seitens der Hüttenverantwortlichen für Schäden jeglicher Art ist ausgeschlossen.

3. Nächtigungstarife

a. Aktuelle Nächtigungstarife für Mitglieder und Nichtmitglieder

Die aktuellen Hüttengebühren sind auf der Homepage der Sektion Wolfratshausen (www.dav-wolfratshausen.de) veröffentlicht. Es gelten die bei Ankunft gültigen Nächtigungstarife.

b. Infrastrukturbeitrag

Selbstversorgung ist nicht gestattet. Ausgenommen davon sind Mitglieder und Gleichgestellte in den für Selbstversorgung vorgesehenen Bereichen. Tagesgäste entrichten bei Selbstversorgung für die Nutzung der Infrastruktur der Hütte 2,50 € und Nächtigungsgäste 5 €/Übernachtung. Von diesen Beiträgen befreit sind Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Mitgebrachte alkoholische Getränke dürfen generell nicht getrunken werden.

c. Überbelegung

Eine Überbelegung rechtfertigt keine Tarifrückminderung.

4. Erste Hilfe Material

In der Hütte wird Erste Hilfe Material im üblicherweise notwendigem Maße bereitgestellt. Die Hütte verfügt über einen Defibrillator.

5. Verhalten in der Hütte und ihrem Umfeld

a. Rücksichtnahme und Abfallbeseitigung

Jede Besucherin und jeder Besucher hat sich in der Hütte und ihrem Umfeld so rücksichtsvoll zu verhalten, dass sie bzw. er andere Personen nicht stört. Die Hütte und ihr Umfeld sind sauber zu halten, und alle Gäste haben zum Schutz



der Gebirgswelt ihren eigenen Abfall selbst zur ordnungsgemäßen Entsorgung ins Tal mitzunehmen.

b. Hüttenruhe

Generell soll von 22 Uhr bis 06 Uhr in der Hütte Ruhe herrschen. Früh Aufstehende müssen sich so verhalten, dass sie die Hüttenruhe nicht stören.

c. Musizieren und Konzerte

Das Spielen von Musikinstrumenten ist nur im Einvernehmen mit der Hüttenverwaltung gestattet. Musikalische Darbietungen gegen Eintrittsgeld sind grundsätzlich nicht gestattet.

d. Rundfunk-, Fernseh- und Musikgeräte

Rundfunk-, Fernseh- und Musikgeräte dürfen weder in den Aufenthalts- und Schlafräumen noch im Hüttenbereich benutzt werden. Ausgenommen sind der Empfang des Wetter- und des Lawinenlageberichtes bzw. der Betrieb von Audiogeräten mit Kopfhörern außerhalb der Hüttenruhe. Die Hüttenverwaltung kann für bestimmte abgeschlossene Räume Ausnahmen zulassen, wenn die Gewähr besteht, dass die Gäste in den übrigen Räumen dadurch nicht gestört werden.

e. Rauchen

Rauchen ist in der gesamten Hütte verboten.

f. Verhalten im Schlafraum

In den Schlafräumen darf weder gekocht noch gegessen werden. Sie dürfen nicht mit Berg- und Skischuhen betreten werden. Das Hantieren mit offener Flamme (Kerzen, Gaskocher etc.) ist nicht gestattet.

g. Verhalten bei Platzmangel

Bei Platzmangel dürfen Sitzplätze in den Gasträumen nicht im Voraus belegt werden; auf Wartende ist Rücksicht zu nehmen.

h. Mitnahme von Haustieren

In allen Schlafräumen sowie im gesamten Obergeschoss sind Haustiere verboten. Mitgebrachte Haustiere dürfen in der Hütte nicht übernachten.

i. Beschädigung

Für jede fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung der Hütte oder ihrer Einrichtung hat die Verursacherin bzw. der Verursacher aufzukommen. Für das Verhalten von Kindern sind die Eltern oder die sie begleitenden Personen verantwortlich.

6. Aufsicht, Beschwerden

a. Hausrecht

Der Hüttenpächter und sein Team üben das Hausrecht aus.



b. Verstoß gegen die Hüttenordnung

Wer die Hüttenordnung nicht einhält, kann von der Hütte verwiesen werden.

c. Handhabung von Beschwerden

Beanstandungen und Beschwerden sollen an Ort und Stelle behoben werden. Ist dies nicht möglich, sind sie schriftlich an das Hüttenteam zu richten.